



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Sitzungsnummer	FuW/002/2026
Datum	Dienstag, den 02.06.2026
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	19:00 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend:

vom Gremium

Verena Schön	Ausschussvorsitzende	CDU
Katja Groß	Stadtverordnete	CDU
Bernhard Noack	Stadtverordneter	CDU; i. V. f. Stv. Schmal
Akop Voskanian	Stadtverordneter	CDU; i. V. f. Stv. Keller
Dr. Tim Brückmann	Stadtverordneter	SPD
Sandra Ihne-Köneke	Stadtverordnete	SPD
Günter Pohl	Stadtverordneter	SPD; i. V. f. Stve. Koster
Jürgen Feller	Stadtverordneter	AfD
Lothar Mulch	Stadtverordneter	AfD
Carmen Zühlsdorf-Michel	Stadtverordnete	Bündnis 90/Die Grünen
Hermann Schaus	Stadtverordneter	DIE LINKE
Dunja Boch	Stadtverordnete	FWG

vom Magistrat

Jörg Kratkey	Stadtrat
Andrea Biermann	Stadträtin

von der Verwaltung

Dr. Patrick Hille	Rechtsamt
Nadja Brauner	Eigenbetrieb Stadtreinigung
Stefan Kaiser	Eigenbetrieb Stadtreinigung

vom Büro der Stadtverordnetenversammlung

Bianca Hübschen Schriftführerin
Pascal Rühl

außerdem waren anwesend

Herr Ruhmann, Wirtschaftsprüfer, RPA Treuhand GmbH, Wetzlar (zu TOP 2)
Herr Dr. Hartmann, enwag energie- und wassergesellschaft mbh (zu TOP 3)
Stve. Ripl, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
Mitglieder der Betriebskommission Eigenbetrieb Stadtreinigung

AV S c h ö n eröffnete die 2. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass der Ausschuss mit 12 Mitgliedern beschlussfähig war.

AV S c h ö n teilte mit, dass die Vorlage 0067/26 - I/19 (Neubau bzw. Renovierung des Nauborner Friedhofs) vom Antragsteller zurückgezogen worden sei.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die nachstehende

Tagesordnung:

- 1 Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift vom 05.05.2026**
- 2 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
 Feststellung des Jahresabschlusses 2025
 Vorlage: 0059/26 - I/25**
- 3 Jahresabschluss 2025 der Energie- und Wassergesellschaft mbH
 Vorlage: 0053/26 - I/22**
- 4 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Blasbach
 Vorlage: 0037/26 - I/14**
- 5 Straßenbauprogramm
 Mitteilungsvorlage: 0041/26 - I/15**
- 6 Jahresbericht 2025 zur WetzlarCard
 Mitteilungsvorlage: 0025/26 - I/12**
- 7 Neubau bzw. Renovierung des Nauborner Friedhofs
 Vorlage: 0067/26 - I/19
 a b g e s e t z t**

- 8 Videoüberwachung in öffentlichen Bussen**
Vorlage: 0077/26 - I/23
- 9 Grundstücksverkauf**
Fa. Revikon GmbH, Gießen (Wohnbaugrundstück Spilburg)
Vorlage: 0056/26 - II/17
- 10 Grundstücksankauf**
Leica Microsystem Holding GmbH, Wetzlar
Vorlage: 0039/26 - II/13
- 11 Grundstückstausch**
Friedrich Weimer, 35586 Wetzlar
Vorlage: 0045/26 - II/14
- 12 Grundstücksverkauf**
Max und Lisa Haug, 35435 Wettenberg
Vorlage: 0046/26 - II/15
- 13 Grundstücksverkauf**
Janis und Nadine Viehmann, 35641 Schöffengrund
Vorlage: 0047/26 - II/16
- 14 Verschiedenes**

zu 1 Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift vom 05.05.2026

Mitteilungen

Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock

StR K r a t k e y informierte, dass die Stadt Wetzlar eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 1.130.000 Euro erhalten habe. Hintergrund sei die Grundsteuerreform, die zwar aufkommensneutral umgesetzt werden sollte, für die Kommune jedoch wegen geänderter Nivellierungshebesätze im Finanzausgleichsgesetz zu Mindereinnahmen führe. Die Zuweisung diene dem Ausgleich dieser Nachteile im kommunalen Finanzausgleich. Er teilte weiter mit, dass das Land für das kommende Jahr einen weiteren Ausgleich in Höhe von 50 Prozent, rund 560.000 Euro, in Aussicht gestellt habe. Insgesamt bewertete er dies als wichtige Entlastung für die Haushaltslage.

Sondervermögen

StR K r a t k e y teilte mit, dass aus dem Sondervermögen des Bundes ein Anteil aus insgesamt 4,77 Milliarden Euro über die Länder verteilt an die Kommunen weitergegeben werde. Aus einer ersten Tranche (3 Milliarden Euro für 2026 - 2031) erhalte die Stadt Wetzlar 19,1 Millionen Euro. Für die Mittelabforderung benötige der Bund frühzeitig Planungssicherheit. Verwaltungsintern seien die drei Vorhaben – die Brücke vom Gloelknoten in die Hermannsteiner Straße sowie die Projekte Feuerwehr Dutenhofen und Feuerwehr Gabenheim – für die Liquiditätsplanung definiert und gemeldet. Sollte das Land bestimmte Vorhaben, wie Feuerwehrrhäuser, von der Förderung ausschließen, werden die Maßnahmenliste und Liquiditätsplanung angepasst.

FrkV B o c h erkundigte sich nach der Kündigungsfrist der aktuellen Mietverträge der Feuerwehren, insbesondere für die Liegenschaften in der Nauborner Straße und in der Siegmund-Hiepe-Straße, im Hinblick auf die bevorstehende Fertigstellung der Hauptfeuerwache. StR K r a t k e y sagte Beantwortung über das Protokoll zu.

Stellungnahme des Fachamtes:

Die Kündigungsfristen für beide Liegenschaften betragen 6 Monate zum Ende eines jeden Monats.

Anfragen

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Niederschrift vom 05.05.2026

Die Niederschrift wurde in der vorliegenden Form einstimmig (12/0/0) genehmigt.

zu 2 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar Feststellung des Jahresabschlusses 2025 Vorlage: 0059/26 - I/25

StRin B i e r m a n n führte kurz in die Vorlage ein und übergab das Wort an den Wirtschaftsprüfer Thomas R u h m a n n von der Firma RPA Treuhand GmbH, der den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar detailliert erläuterte und mitteilte, dass aufgrund einer Gesetzesänderung kein Lagebericht mehr erstellt werden müsse. Es seien keine Feststellungen gemacht worden und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk habe erteilt werden können.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	12	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	12	Enthaltungen	0

zu 3 Jahresabschluss 2025 der Energie- und Wassergesellschaft mbH
Vorlage: 0053/26 - I/22

Herr Dr. H a r t m a n n gab einen Einblick in den Geschäftsbericht. Er ging dabei auf die Geschäftsentwicklung sowie die Ertrags- und Finanzlage ein und erklärte, dass die beauftragten Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt haben.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	12	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	12	Enthaltungen	0

zu 4 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Blasbach
Vorlage: 0037/26 - I/14

Keine Wortmeldungen.

Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen.

zu 5 Straßenbauprogramm
Mitteilungsvorlage: 0041/26 - I/15

FrkV S c h a u s erkundigte sich nach der rechtlichen Grundlage, warum der Bericht mit einem in die Zukunft gerichteten Blick auf die Baumaßnahmen erstellt werde, anstatt die abgeschlossenen Maßnahmen über einen definierten Zeitraum zu betrachten, der einen tatsächlichen Vergleich ermöglichen würde. Er bat um detaillierte Herleitung und konkrete Berechnung des genannten Brutto-Netto-Effektes.

StR K r a t k e y erklärte, dass es kein Instrument gebe, fiktive Straßenausbaubeiträge nach alter Praxis zu berechnen. Stattdessen sei auf Basis der bisherigen Abrechnungen und der früheren Straßenbeitragssatzung ein gemittelter, abgerundeter Anteil von etwa 60 Prozent ermittelt und angesetzt worden. Dieser Wert ergebe sich aus den früheren Verteilungsregeln und sei anhand der letzten Abrechnungen bestätigt worden. StR K r a t k e y informierte, dass die Thematik Straßenbeiträge seinerzeit in einer Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung aufbereitet worden sei, die er mit der Berechnung zur Verfügung stellen könne.

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

zu 6 Jahresbericht 2025 zur WetzlarCard
Mitteilungsvorlage: 0025/26 - I/12

Keine Wortmeldungen.

Der Bericht zur WetzlarCard für das Jahr 2025 wurde vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Kenntnis genommen.

zu 7 Neubau bzw. Renovierung des Nauborner Friedhofs
Vorlage: 0067/26 - I/19
a b g e s e t z t

Der Antrag wurde durch den Antragsteller zurückgezogen.

zu 8 Videoüberwachung in öffentlichen Bussen
Vorlage: 0077/26 - I/23

Stv. M u l c h bat um Zustimmung zur Maßnahme gegen Vandalismus und Straftaten im ÖPNV und schilderte, dass solche Delikte schon immer existiert, inzwischen aber eine neue Qualität erreicht hätten. Als Beleg führte er Online-Meldungen, konkrete Delikte wie Sachbeschädigung, Bedrohung und Körperverletzung sowie Erfahrungen von Fahrgästen und Busfahrern an. Vandalismus schade finanziell und schwäche das Sicherheitsgefühl der Nutzer sowie das Vertrauen der Bürger in einen handlungsfähigen Staat. Als Schlussfolgerung forderte er Videoüberwachung als präventives und aufklärungsförderndes Mittel.

Stv. P o h l bezweifelte die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, direkt über Investitionen der Verkehrsbetriebe zu entscheiden. Er sehe hierfür dessen Aufsichtsrat in der Verantwortung. Der Stadtverordnetenversammlung komme allenfalls die Rolle zu, dem Magistrat Anregungen für entsprechende Maßnahmen zu geben. Inhaltlich regte er an, den Geschäftsführer der Verkehrsbetriebe anzuhören, um zu klären, ob Vandalismus und Straftaten in den letzten Jahren tatsächlich zugenommen hätten und ob Videoüberwachung dafür eine notwendige Maßnahme wäre.

Stv. M u l c h schilderte aus eigener Erfahrung, dass die Zustände im ÖPNV deutlich schlechter seien, als dargestellt. Verschmutzungen, beschädigte Sitze und Graffiti seien real und nicht abzustreiten. Medienberichte über Aggressionen gegen Busfahrer bestätigten das Bild. Er betonte die Notwendigkeit, nicht erst nach schweren Vorfällen zu reagieren, sondern präventiv zu handeln. Videoüberwachung sei dafür geeignet, schwere Straftaten zu verhindern und falls sie doch geschehen, wirksam aufzuklären.

FrkV I h n e – K ö n e k e betonte die rechtlichen Grenzen für Videoüberwachung und dass konkrete Gefahrenlagen und Verhältnismäßigkeit zwingend seien. Videoüberwachung sei nur in gesetzlich geregelten Fällen zulässig, um die Privatsphäre zu schützen. Liege keine erhebliche Gefahr für Busfahrer, Fahrgäste oder Inventar vor, sei Überwachung nicht erlaubt. Sie äußerte Zweifel, dass massive Vorfälle vorlägen und verwies auf Studien, wonach Videoüberwachung Kriminalität kaum oder nur begrenzt beeinflusse. Insgesamt überwiege für sie der Schutz der Privatsphäre.

Stv. Dr. B r ü c k m a n n skizzierte Optionen und Zuständigkeiten zur Frage der Videoüberwachung im ÖPNV. Er erklärte, dass Einfluss über den Aufsichtsrat genommen werden könne und stimmte der Aussage von Stv. Pohl zu. Grundsätzlich unterstütze er, Betroffene und Fachleute einzubeziehen, um über Wahrnehmungen hinaus belastbare Einschätzungen zu erhalten und zu klären, ob tatsächlich ein relevantes Problem bestehe.

StR K r a t k e y beschrieb das ÖPNV-System als Trennung von Besteller und Ersteller. Die Stadt beauftrage die Verkehrsbetriebe als Ersteller im Rahmen einer Direktvergabe, was rechtlich nur unter bestimmten Bedingungen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sei. Daraus folgerte er Zweifel, ob die Stadt als Besteller überhaupt verbindlich Videoüberwachung anordnen dürfe.

Weiterhin führte er aus, dass Videoüberwachung eine Ausübung des Hausrechts sei, welches bei den Verkehrsbetrieben liege und nur datenschutzkonform sowie bei besonderer Gefahrenlage zulässig sei. Für die öffentliche Raumüberwachung gebe es hohe Hürden und einzig der Bereich rund um den Bahnhof erfülle derzeit diese Voraussetzungen. Er plädierte dafür, dass vor einer Entscheidung die fachliche Einschätzung der Wetzlarer Verkehrsbetriebe erforderlich sei, um zu vermeiden, dass ein nicht umsetzbarer Beschluss gefasst werde.

Stv. M u l c h hielt die Videoüberwachung in Bussen grundsätzlich für machbar und sinnvoll und verwies auf bereits verbaute Frontkameras in städtischen Bussen. Er lehne flächendeckende Überwachung im öffentlichen Raum ab, sehe jedoch den Innenraum eines Busses als klar abgrenzbaren Bereich, in dem Videoüberwachung zweckmäßig sein könne. Er war überzeugt, dass ein entsprechendes Signal der Stadtverordnetenversammlung an die Verkehrsbetriebe – als wirtschaftlich verbundenes Unternehmen – wahrgenommen und aufgegriffen würde.

Stv. P o h l stellte die Sinnfrage der Videoüberwachung zurück und fokussierte die Zulässigkeit. Er bezog sich auf das Bundesdatenschutzgesetz und vorliegende Rechtsprechung, wonach Videoüberwachung nur bei berechtigten Interessen zulässig sei, etwa zur straf- und zivilrechtlichen Verfolgung, wenn über Jahre konstant zahlreiche Vorfälle im gesamten Liniennetz aufträten. Diese Voraussetzungen sehe er derzeit als nicht erfüllt. Es lägen weder von den Verkehrsbetrieben noch von der Polizei entsprechende Hinweise vor.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	12	Nein-Stimmen	10
Ja-Stimmen	2	Enthaltungen	0

zu 9 Grundstücksverkauf
Fa. Revikon GmbH, Gießen (Wohnbaugrundstück Spilburg)
Vorlage: 0056/26 - II/17

FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l wies darauf hin, dass bereits im Jahr 2021 eine nahezu identische Vorlage beschlossen worden sei und fragte, warum dieser Beschluss nun erneut gefasst werden müsse.

StR K r a t k e y erläuterte, dass der Vertrag seinerzeit nicht umgesetzt werden konnte, da die erwerbende Firma zahlreiche weitere Projekte übernommen habe und das Vorhaben in Wetzlar zeitlich nicht abschätzen konnte. Infolgedessen sei die damalige Erwerbsfrist abgelaufen.

Auf Nachfrage von FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l, was aus den 1.000 m² Grünfläche geworden sei, sagte StR K r a t k e y zu, die Antwort zur Niederschrift nachzureichen.

Beantwortung durch Herrn Dr. Viertelhausen im Ältestenrat am 16.06.2026:

Die Grünfläche war ursprünglich dafür vorgesehen, eine fußläufige Verbindung herzustellen, was aufgrund der örtlichen Gegebenheiten verworfen wurde, so dass diese Fläche in der Form erhalten bleibt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	12	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	10	Enthaltungen	2

zu 10 Grundstücksankauf
Leica Microsystem Holding GmbH, Wetzlar
Vorlage: 0039/26 - II/13

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	12	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	12	Enthaltungen	0

zu 11 Grundstückstausch
Friedrich Weimer, 35586 Wetzlar
Vorlage: 0045/26 - II/14

Keine Wortmeldungen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasste folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Hermannstein, Flur 3, Flurstück 92, 601 qm groß, von Herrn Friedrich Jakob Konrad Weimer, Großaltenstädter Str. 9, 35586 Wetzlar, im Austausch gegen eine Teilfläche von ca. 690 qm des städtischen Grundstücks Flur 3, Flurstück 84, wird zu den nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis für das von der Stadt Wetzlar zu erwerbende Grundstück Flurstück 92 beträgt 1,40€/qm, für 601 qm somit = 841,40 €

Der Kaufpreis für die an Herrn Weimer zu veräußernde Teilfläche aus dem Flurstück 84 beträgt 1,40€/qm, somit für ca. 690 qm, = 966,00 €.

2.

Der Differenzkaufpreis zu Gunsten der Stadt Wetzlar in Höhe von **124,60 €** ist fällig 2 Monate nach Kaufvertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches.

3.

Mehr- oder Minderflächen ab einer Größenordnung von +/- 10 qm werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses unter Zugrundelegung des o.a. qm-Preises entsprechend ausgeglichen.

4.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	12	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	12	Enthaltungen	0

zu 12 Grundstücksverkauf
Max und Lisa Haug, 35435 Wettenberg
Vorlage: 0046/26 - II/15

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	12	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	12	Enthaltungen	0

zu 13 Grundstücksverkauf
Janis und Nadine Viehmann, 35641 Schöffengrund
Vorlage: 0047/26 - II/16

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	12	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	12	Enthaltungen	0

zu 14 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

AV S c h ö n bedankte sich für die Teilnahme und schloss die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.

Die Ausschussvorsitzende:

Die Schriftführerin:

S c h ö n

H ü b s c h e n